

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 213 vom 14. März 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2014_213

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 213 du 14 mars 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 213 del 14 marzo 2016

Regeste

Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes 2009 (Entscheidung der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 24. Juni 2014 - 100 13 32) | Steuerteilung/Veranlagungsort

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 2.1

Natürliche Personen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, wenn sie hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 4 Abs. 2 StG; Art. 3 Abs. 2 StHG). Der steuerrechtliche Wohnsitz liegt mithin am Ort, an dem sich der Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen der steuerpflichtigen Person befindet (vgl. BVR 2001 S. 1 E. 2b, 1999 S. 152 E. 2a; BGE 125 I 54 E. 2, 123 I 289 E. 2a; Bauer-Balmelli/Omlin, in Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. Aufl. 2008, Art. 3 DBG N. 4). Im Verhältnis zu andern Kantonen ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 4 insoweit die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu beachten (Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

E. 2.2

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen, also der ideelle und materielle Schwerpunkt des Lebens einer Person (BVR 1999 S. 152 E. 2b), bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder deren gefühlsmässiger Verbundenheit mit einem bestimmten Ort; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BVR 2001 S. 1 E. 2c; BGE 138 II 300 E. 3.2, 132 I 29 E. 4.1, 125 I 54 E. 2a, 123 I 289 E. 2b). Dem polizeilichen Domizil, an dem die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei bloss um ein äusseres Merkmal, das gemeinsam mit dem übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann (BVR 2001 S. 1 E. 2b und c; BGE 132 I 29 E. 4.1). Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält (BVR 2001 S. 1 E. 2c; BGE 131 I 145 E. 4.2, 125 I 458 E. 2d). Bei un- selbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist das gewöhnlich der Ort, an dem sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhalts dauernder Natur (BVR 2001 S. 1 E. 2d; BGE 132 I 29 E. 4.2, 125 I 54 E. 2b; zuletzt etwa BGer 2C_311/2014 vom 30.4.2015, E. 2.2). Bei selbständig Erwerbenden wird das (Haupt-)Steuerdomizil im Prinzip nach den gleichen Grundsätzen ermittelt (vgl. BGer 2P.165/2006 vom 7.12.2006, E. 4.1, 2C_785/2011 vom 1.3.2012, E. 3.3; VGE 2010/395 vom 28.4.2011, E. 2.3). Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BGE 132 I 29 E. 4.2; zum Ganzen BVR 1999 S. 152 E. 2c), wobei die Verhältnisse am Ende der betroffenen Steuerperiode massgebend sind (Art. 9 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 StHG in der bis Ende 2013 geltenden Fassung vom 15.12.2000 [AS 2001 S. 1052]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 5

E. 2.3

Grundsätzlich ist die subjektive Steuerpflicht als steuerbegründende Tatsache von der Steuerbehörde nachzuweisen (BGer 2C_92/2012 vom 17.8.2012 E. 4.3 mit Hinweisen, in StE 2013 A 24.21 Nr. 24). Wenn klare und präzise Indizien den von der Steuerbehörde ermittelten Sachverhalt als wahrscheinlich erscheinen lassen, ist es an der steuerpflichtigen Person, die von der Steuerbehörde geltend gemachten Tatsachen nachweislich zu widerlegen (vgl. BGer 2C_307/2015 vom 13.10.2015, in StE A 24.21 Nr. 33, E. 4.2, 2C_332/2015 vom 23.7.2015, E. 4.3, 2C_794/2013 vom 2.5.2014, E. 3.4).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist seit 1998 Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer im Mandatsverhältnis der D. _____ AG mit Sitz in B. _____. Diese entstand aus dem Einzelunternehmen «F. _____», das er 1975 gegründet hatte. Daneben führt er unter der Firma «G. _____» ein Einzelunternehmen (vgl. Vorakten StRK pag. 177; Online-Handelsregistrauszug der D. _____ AG). Der Beschwerdeführer mietete von 1988 an eine 9-Zimmer-Villa an der H. _____strasse 1___ in B. _____, wo er zunächst mit seiner Ehefrau und den zwei Töchtern lebte. Nach der Trennung von seiner Ehefrau im Jahr 1992 blieb er allein im Haus, während beide Töchter bei der Mutter in

I._____ wohnten und jeweils die Wochenenden bei ihm verbrachten. Später zogen die Töchter wieder zu ihm (vgl. Vorakten StRK pag. 178, 173; Vorakten Steuerverwaltung pag. 88 f.). Am 20. Dezember 2006 meldete er sich in der EG B._____ ab und hinterlegte gleichentags seinen Heimatschein in der Gemeinde C._____, wo er für die Jahre 2006 bis 2008 veranlagt wurde (vgl. Stellungnahme Gemeinde C._____ act. 8). Anlässlich einer Buchprüfung bei der D._____ AG stellte die Steuerverwaltung fest, dass zahlreiche Belege auf einen Verbleib des Beschwerdeführers am alten Wohnort hindeuteten, weshalb sie ein Verfahren zur Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers einleitete und mit Verfügung vom 25. November 2011 dessen steuerrechtlichen Wohnsitz für das Steuerjahr 2009 in der EG

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 6 B._____ festlegte (vgl. Protokoll für Buchprüfungen JP, Vorakten Steuerverwaltung pag. 63-57).

E. 3.2

Die Vorinstanzen haben gestützt auf die Erkenntnisse im Verfahren vor der Steuerverwaltung das Vorliegen klarer und präziser Indizien zu- gunsten eines Wohnsitzes des Beschwerdeführers in B._____ bejaht (vgl. vorne E. 2.3). Der Beschwerdeführer ist hingegen der Ansicht, die Beweislast für die Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes obliege den Steuerbehörden. Im Rahmen der Buchprüfung fiel der Steuerverwaltung auf, dass die meis- ten vom Beschwerdeführer für das Jahr 2009 ausgewiesenen Repräsen- tationsspesen in der Region B._____ bzw. auf Geschäftsreisen im Ausland angefallen waren. Der Buchprüfer hielt dies für erstaunlich, zumal die Einzelunternehmung des Beschwerdeführers angeblich in C._____ domiziliert sei. Dieser rechtfertigte die hohen in der Region B._____ entstandenen Repräsentationsspesen damit, dass er seiner Tätigkeit für die D._____ AG hauptsächlich, d.h. zu über 90 % in B._____ nachkomme, wo er über ein dauerhaft eingerichtetes Büro verfüge (Vorakten Steuerverwaltung pag. 61, 57). Zwar machte er später geltend, von seinen 50-60 Arbeitsstunden pro Woche nur etwa 15-20 Stunden für die D._____ AG tätig zu sein und den Rest der Zeit für andere, kleinere Mandate, die er teilweise in C._____ oder im Kanton Zug ausübe, aufzuwenden (Vorakten StRK pag. 176 und 175). Angesichts der Höhe seines Honorars von Fr. 500'000.-- (ohne MwSt) und der von der D._____ AG verbuchten (Repräsentations-)Spesen hat die Vorinstanz indes zu Recht geschlossen, dass seiner Tätigkeit für die D._____ AG mehr als eine nur untergeordnete Bedeutung zukomme. So hat der Beschwerdeführer wiederum auf entsprechende Vorhalte eingeräumt, es sei nicht ausgeschlossen, dass er das für die D._____ AG angegebene Arbeitspensum jedenfalls unter Einbezug der Auslandeinsätze «etwas untertrieben geschildert» habe (vgl. Vorakten StRK pag. 312). Am Geschäftssitz der D._____ AG in B._____ stand ihm zudem ein dauerhaft eingerichtetes Büro und ein Sekretariat zur Verfügung, was ebenfalls auf B._____ als beruflichen (Haupt-)Anknüpfungspunkt des Beschwerdeführers im Jahr 2009 hindeutete (vgl. dazu hinten E. 4.1). Auch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 7 der Vergleich der Wohnsituation in B._____, wo der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Töchtern eine Villa mit Fitnessraum und Hallenbad sowie grossem Umschwung an der Aare bzw. in unmittelbarer Nähe des ...sees bewohnte (vgl. Google Maps; hinten E. 4.2), mit derjenigen in C._____, wo er eine 1-Zimmer-Wohnung gemietet hatte, haben die Vorinstanzen in nachvollziehbarer Weise zugunsten von

B. _____ als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen gewürdigt.

E. 3.3

Bei der geschilderten Sachlage durften Steuerverwaltung und StRK ohne weiteres von der Vermutung ausgehen, der steuerrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers habe sich im Jahr 2009 in B. _____ befunden, waren doch mit den Arbeits- und Wohnverhältnissen deutliche Indizien gegeben, die den von der Steuerbehörde ermittelten Sachverhalt als wahrscheinlich erscheinen liessen (vgl. vorne E. 2.3). Die StRK hat somit kein Recht verletzt, wenn sie in Bestätigung des Einspracheentscheids den Beschwerdeführer als für den Nachweis des Lebensmittelpunkts in C. _____ beweisbelastet betrachtet hat. Dass er in den Jahren 2006 bis 2008 im Kanton C. _____ und nicht im Kanton Bern veranlagt wurde, ändert daran nichts (vgl. BGer 2C_283/2015 vom 8.11.2015, in StE 2016 A 24.21 Nr. 34). Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer der Nachweis gelungen ist, dass sich sein Steuerwohnsitz im Jahr 2009 in der Gemeinde C. _____ befunden hat.

E. 4.1

Was sein berufliches Engagement für die D. _____ AG anbelangt, macht der Beschwerdeführer geltend, er habe für das Unternehmen vorwiegend Akquisitions- und Entwicklungstätigkeiten wahrgenommen und einen «erheblichen Teil» seiner Aufgaben als Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident in C. _____ erledigt. Dort habe er in seiner grosszügigen 1-Zimmer-Wohnung über geeignete Büroräumlichkeiten verfügt. Zudem habe er ein Sitzungszimmer an der J. _____ strasse 2 (mit)benutzen dürfen. Da er mit seinem Laptop von überall auf sämtliche Daten des Unternehmens habe zugreifen können, sei er «vom Produktionsstandort B. _____» unabhängig gewesen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 8 obschon dort «selbstverständlich auch eine gewisse regelmässige Präsenz bestand[en habe]» (Beschwerde, S. 7). Diese sei aber im Verhältnis zu C. _____ «untergeordnet» gewesen (Beschwerde, S. 8). – Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist unwahrscheinlich, dass seine 1-Zimmer-Wohnung in C. _____ mit der nötigen Büroinfrastruktur ausgestattet war, die es ihm erlaubt hätte, hauptsächlich von dort aus seinen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Eine zusätzliche Wohnung im 2. Obergeschoss desselben Gebäudes hat er zu diesem Zweck erst ab Januar 2011 gemietet, was zeigt, dass die Wohnung – unabhängig von der Grösse der Wohnfläche – als Büroräumlichkeit kaum geeignet war oder nicht genügte. Der Beschwerdeführer tut auch nicht dar, wann und wie oft er das Sitzungszimmer an der J. _____ strasse benutzt hat, das ihm sein Freund und Geschäftspartner, Rechtsanwalt E. _____, unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben soll. Hingegen räumt er ein, sich regelmässig in B. _____ aufgehalten zu haben, was für ihn als Geschäftsführer eines international tätigen Unternehmens mit 26-28 Mitarbeitenden geboten gewesen sein dürfte. Bei diesen Gegebenheiten ist auch unter Würdigung der neuen Vorbringen des Beschwerdeführers mit der StRK davon auszugehen, dass er seiner Erwerbstätigkeit – ob selbständig oder unselbständig – hauptsächlich von B. _____ aus nachgegangen ist.

E. 4.2

In Bezug auf die jeweilige Wohnsituation und die Anzahl Übernachtungen an den beiden Bezugsorten bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor: Er habe nur in B. _____ übernachtet, wenn es bei seiner Tätigkeit für die D. _____ AG spät geworden sei und eine Heimreise nach C. _____ «keinen Sinn ergeben hätte», weil er am darauffolgenden

Tag in B. _____ oder in der näheren Umgebung einen Termin habe wahrnehmen müssen (Beschwerde, S. 12). Das Haus an der H. _____ strasse 1 ___ sei von seinen Töchtern bewohnt worden, denen er die Liegenschaft kostenlos überlassen habe. Er selber habe jedoch nicht dort gewohnt bzw. sei in B. _____ «nur Mitbewohner» gewesen (Beschwerde, S. 13). – Im Verfahren zur Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes vor der Steuerverwaltung gab der Beschwerdeführer im «Fragebogen für Personen mit Wochenaufenthalt» an, durchschnittlich drei Mal pro Woche im Kanton Bern zu übernachten und «nie» bis «ca. 1 Mal

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 9 pro Monat» das Wochenende im Kanton Bern zu verbringen (Vorakten Steuerverwaltung pag. 78-77). Bei der Befragung durch die Vorinstanz führte er aus, im Jahr 2009 an beiden Orte je zwei bis drei Mal pro Woche übernachtet zu haben (vgl. Vorakten StRK pag. 176). Zu einem späteren Zeitpunkt reichte er eine von ihm erstellte «Übersicht Übernachtungen A. _____ 2009» ein (Vorakten StRK pag. 295), wonach er im Jahr 2009 von montags bis freitags 265 Mal in C. _____ und nur 56 Mal in B. _____ übernachtet habe und nur an vier Wochenenden in B. _____ gewesen sein will (C. _____: 38 Wochenenden). Im Verlauf des Verfahrens hat sich der Beschwerdeführer somit von seiner ursprünglichen Aussage, durchschnittlich drei Mal pro Woche in B. _____ zu übernachten, schrittweise distanziert. Vor diesem Hintergrund durfte die StRK die letzten Angaben des Beschwerdeführers zur Häufigkeit der Übernachtungen in B. _____ als unglaubhaft bezeichnen. Diese werden zwar auf einer Jahresübersicht dargestellt; dabei handelt es sich jedoch nur um eine unüberprüfbare (schriftliche) Behauptung, die im Übrigen auch anderweitig nicht belegt ist (vgl. hinten E. 4.4). Sodann sprechen Lage und Ausstattung der Villa in B. _____ (vgl. vorne E. 3.2) dafür, dass er dort deutlich mehr Zeit verbracht haben dürfte als in C. _____, wo er über eine 1-Zimmer-Wohnung verfügte, die wohl nur zum gelegentlichen Übernachten diene. Darauf deuten einerseits die Höhe der Mietkosten der Liegenschaften von Fr. 1'400.-- pro Monat für die Wohnung in C. _____ und Fr. 4'750.-- pro Monat für die Villa in B. _____ sowie andererseits der unterdurchschnittlich tiefe Stromverbrauch der Wohnung in C. _____ hin (vgl. Vorakten StRK pag. 46; vgl. auch die durchschnittlichen Stromverbrauchswerte, einsehbar unter <www.ewb.ch>, Rubriken «Wissen/Mieter/Durchschnittsverbrauch»; vgl. dazu statt vieler BGer 2C_283/2015 vom 8.11.2015, in StE 2016 A 24.21 Nr. 34 E. 5). Weiter lässt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Liegenschaft in B. _____ zusammen mit seinen am Stichtag 22- und 25-jährigen Töchtern bewohnte, zu denen er offenbar auch nach der Trennung bzw. der späteren Scheidung von seiner Ehefrau ein gutes und enges Verhältnis hatte, darauf schliessen, dass die Übernachtungen in B. _____ zahlreicher waren als von ihm zuletzt angegeben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 10

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, sein soziales Umfeld bestehe in C. _____, wie eine Liste seiner dort bzw. in der Umgebung von C. _____ lebenden Freunde und Bekannten belege. Die Liste liefert jedoch weder konkrete Hinweise für den Bestand noch für die Häufigkeit persönlicher Kontakte zu den genannten Personen und der Beschwerdeführer erläutert auch nicht, in welcher Beziehung er zu diesen steht (vgl.

Vorakten StRK pag. 3-2). Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht in C._____ einzig den engen Kontakt zu Rechtsanwalt E._____, mit dem der Beschwerdeführer geschäftlich verbunden und von dessen Kind er Götti ist, als erwiesen erachtet. Dieser Kontakt vermag jedoch die familiären Banden zu seinen Töchtern in B._____ (vgl. E. 4.2 hiervor) nicht aufzuwiegen und weitere Anknüpfungspunkte in C._____ sind nicht ersichtlich. Was die Beziehung zu einer Freundin angeht, macht der Beschwerdeführer geltend, die StRK habe ihm zu Unrecht widersprüchliche Aussagen vorgeworfen. Die StRK führte diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Buchprüfung der D._____ AG im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Höhe der verbuchten Repräsentationsspesen erwähnt, 2009 eine Freundin in K._____ (Kt. BE) gehabt zu haben, jedoch später von einer Freundin in C._____ gesprochen (vgl. angefochtener Entscheid E. 8 S. 15). Zwar kann seine Aussage während der Buchprüfung, er übernachtete gelegentlich bei seiner Freundin in K._____, nicht eindeutig auf das Jahr 2009 bezogen werden (vgl. Vorakten Steuerverwaltung pag. 57). Ein Widerspruch liegt aber dennoch vor: Gegenüber der StRK hat der Beschwerdeführer – um seine Beziehungen zu C._____ darzutun – zu Protokoll gegeben, seit 2005 eine Freundin gehabt zu haben, die in L._____ (Kt. ZH) gewohnt habe (vgl. Vorakten StRK pag. 178). Vor Verwaltungsgericht macht er nunmehr geltend, er habe 2009 keine feste Beziehung geführt, habe aber regelmässig «bei einer Freundin in C._____» übernachtet (vgl. Beschwerde S. 13). – Ob im Jahr 2009 eine feste Beziehung bestanden hat und ob die Freundin in der Gemeinde C._____ oder in der Umgebung von C._____ wohnte – was hinsichtlich der Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes durchaus von Belang sein könnte (vgl. statt vieler VGE 2009/43 vom 7.10.2009, E. 3.6, 22301 vom 17.8.2005, E. 3.3) –, kann dahingestellt bleiben. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers sind vage und unbelegt geblieben, sodass sie nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 11 geeignet sind, C._____ als Mittelpunkt seines sozialen Lebens erscheinen zu lassen.

E. 4.4

Weiter hat der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz Ausdrucke seines elektronischen Terminplaners des Jahres 2009 sowie neue (Spesen-)Belege eingereicht. Entgegen seiner Ansicht gelingt es ihm jedoch nicht, damit den Nachweis zu erbringen, dass er 2009 seinen Lebensmittelpunkt in C._____ hatte: Die StRK hat die neu eingereichten Beweismittel einer eingehenden Prüfung unterzogen und mittels einer Tabelle aufgezeigt, dass der Terminplaner und die (Spesen-)Belege teilweise insofern in Widerspruch zueinander stehen, als während Zeiten, in denen er gemäss Terminplaner im Ausland weilte, Belege seinen Aufenthalt in C._____ beweisen sollen (vgl. angefochtener Entscheid E. 12). Der Beschwerdeführer versucht, die von der StRK aufgedeckten Unstimmigkeiten zu bagatellisieren, indem er geltend macht, es handle sich dabei nur um «geringe Widersprüche». Die beanstandeten Auslagen seien seinen Töchtern oder seinen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern entstanden. Dies dürfe nicht zum Anlass genommen werden, die Belege als «im Wesentlichen nicht schlüssig» zu beurteilen (Beschwerde, S. 10). Der Beschwerdeführer verkennet dabei, dass (Spesen-)Belege nicht dazu taugen, seine Anwesenheit an einem bestimmten Ort zu beweisen, wenn sie nicht ausnahmslos von ihm stammen, wie er selber einräumt. Zu Recht hat die StRK daher auf eine verminderte Beweiskraft der neuen Beweismittel geschlossen (vgl. dazu BGer 2C_469/2014 vom

9.12.2014, E. 4.3). Auf den vom Beschwerdeführer bei der StRK eingereichten Belegen über Benzinbezüge ist zudem zu erkennen, dass gleichzeitig Zigaretten gekauft wurden. Die Steuerverwaltung hat darauf hingewiesen, dass zweifelhaft sei, ob die Benzinkäufe tatsächlich alle von ihm getätigt worden seien, habe er doch anlässlich der Einvernahme vom 16. Dezember 2013 erklärt, Nichtraucher zu sein (Vorakten StRK pag. 190 sowie pag. 170). Seine diesbezüglichen Erklärungsversuche, seine damaligen Freundinnen seien Raucherinnen gewesen und er habe die Zigaretten für diese gekauft, scheinen in Anbetracht der grossen Anzahl Zigarettenkäufe (vgl. Vorakten StRK pag. 163, 161-158, 156-153) ungläubhaft, zumal er auch keine Auskunft darüber geben konnte, welche Zigarettenmarken seine Freundinnen rauchten (Vorakten StRK pag. 170).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 12 Auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel kann bei diesen Gegebenheiten nicht abgestellt und der StRK kann nicht vorgeworfen werden, sie hätte die eingereichten Beweismittel falsch oder gar in unhaltbarer Weise gewürdigt. Im Übrigen geht aus dem Terminplaner nicht hervor, ob der Beschwerdeführer in C._____ oder in B._____ gearbeitet und übernachtet hat (vgl. Vorakten StRK pag. 294-243). Der Terminkalender vermag mangels konkreter (Orts-)Angaben zu den einzelnen Terminen auch nicht die Richtigkeit der vom Beschwerdeführer erstellten «Übersicht Übernachtungen» (vgl. Vorakten StRK pag. 295; vorne E. 4.2) zu belegen.

E. 4.5

Insgesamt hat der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend dargelegt, inwiefern die StRK Recht verletzt hat, wenn sie erwogen hat, sein Lebensmittelpunkt habe im Jahr 2009 in der EG B._____ und nicht in der Gemeinde C._____ gelegen. Ein Vergleich der Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie der sozialen Kontakte des Beschwerdeführers lässt deutlich stärkere Beziehungen zu B._____ erkennen. Mithin hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand; die Beschwerde erweist sich sowohl im Haupt- als auch im Eventualbegehren als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.03.2016, Nr. 100.2014.213U, Seite 13 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteikosten gesprochen. 4. Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - der Steuerverwaltung des Kantons Bern - der Einwohnergemeinde B._____ - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern - der Eidgenössischen Steuerverwaltung und mitzuteilen: - der Gemeinde C._____ Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.